

SATZUNG

des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Thüringen e. V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Die Gewerkschaft trägt den Namen "Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Thüringen e. V." (im nachfolgenden DJV genannt). Sie ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten im Land Thüringen. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.
- 1.2. Der DJV-Landesverband Thüringen ist eine Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes – Gewerkschaft der Journalisten.

2. Aufgaben

- 2.1. Aufgabe des DJV ist die Wahrnehmung und Förderung aller beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen u.a. Publikationsmitteln tätigen Journalistinnen und Journalisten.
- 2.2. Der DJV ist bereit, alle gewerkschaftlichen Mittel einzusetzen, um seine Grundsätze zu verteidigen und seine Ziele zu erreichen. Er bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.
- 2.3. Der DJV will insbesondere:
 - a) Die Freiheit und Eigenständigkeit der Medien wahren und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit sichern;
 - b) Einflussnahme bei allen Gesetzen, die die Medien berühren;
 - c) Auf dem Gebiet der Publizistik einem Mitwirkungsrecht des Berufsstandes Geltung verschaffen;
 - d) Die materiellen Interessen der Mitglieder wahrnehmen, so insbesondere durch Abschluss von tariflichen und sonstigen Vereinbarungen, wie durch Mitwirkung bei der Gestaltung und Sicherung ihrer Altersversorgung;
 - e) Seine Mitglieder in beruflichen, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sowie beim Arbeitswechsel beraten und ihnen Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung geben;
 - f) In Vertretung ihrer Altersversorgungsinteressen Einrichtungen der sozialen Sicherheit schaffen;
 - g) Die Gründung von Betriebsgruppen fördern und ihre Arbeit unterstützen;
 - h) Den journalistischen Nachwuchs sowie die Aus- und Weiterbildung fördern;
 - i) Internationale Beziehungen pflegen;
 - j) Seine Mitglieder über für sie wichtige Angelegenheiten durch Gewerkschaftsveröffentlichungen unterrichten.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im DJV ist freiwillig.
- 3.2. Mitglied im DJV kann jeder werden, der hauptberuflich für Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunksender, Nachrichtenbüros, Korrespondenzen, Wirtschaft und Verwaltung sowie ähnliche Einrichtungen als Redakteur, Volontär oder freier Mitarbeiter tätig ist. Studenten, die journalistisch arbeiten, sind Volontären gleichgestellt. Rentner, die in den vorgenannten Bereichen als Journalisten tätig waren, können ebenfalls Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zur Freiheit der Presse und des Rundfunks. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Pressekodexes. Der Pressekodex ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.
- 3.3. Mitglied können nicht Personen werden oder bleiben, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in 3.2 genannten Voraussetzungen steht oder die antidemokratische, antigewerkschaftliche oder pressefeindliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen, antigewerkschaftlichen oder pressefeindlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören.
- 3.4. Als vorläufige Mitglieder dürfen Studentinnen/Studenten und Auszubildende bis zum Ende der Ausbildung aufgenommen werden, wenn sie noch keine journalistische Tätigkeit nachweisen können. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Mitgliedschaft werden nach 12 Monaten geprüft.
- 3.5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Konkretisierung Aufnahmeleitlinien zu beschließen.
- 3.6. Über die Aufnahme in den DJV entscheidet der Vorstand.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem DJV durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen ist;
 - b) Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Die Streichung wegen Nichterfüllung kann vom DJV vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine durch Einschreibebrief ausgesprochene Mahnung nicht befolgt;
 - c) Ausschluss aus anderen Gründen; z.B. Verstoß gegen die in den Ziffern 3.2 und 3.3 genannten Bestimmungen, Streikbrecherarbeit oder Nichtbefolgen der gewerkschaftlichen Beschlüsse. Gegen diesen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss ist eine Beschwerde an die Schiedskommission möglich;
 - d) Überweisung an einen anderen DJV-Landesverband;
 - e) Tod.
- 4.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegen den DJV.

5. Beiträge

Die Beitragsordnung des DJV regelt die Beitragszahlung im Landesverband. Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit auf den Landesverbandstagen möglich.

6. Organe des DJV

6.1. Organe des DJV sind:

- a) Der Landesverbandstag;
- b) Der Vorstand.

7. Landesverbandstag

7.1. Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des DJV. Er legt die Richtlinien der allgemeinen Gewerkschaftspolitik fest.

7.2. Der Landesverbandstag ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- h) Erledigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge;
- i) Wahl des Ortes des nächsten Landesverbandstages;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission;
- l) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJV-Verbandstag;

7.3. Für den Ablauf des Landesverbandstages gilt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

8. Einzelheiten des Landesverbandstages

8.1. Der Landesverbandstag findet jährlich statt.

8.2. Der Landesverbandstag wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von sechs Wochen einberufen.

8.3. Ein außerordentlicher Landesverbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder es der Vorstand beschließt.

- 8.4. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Gewerkschaft. Jedes Mitglied kann teilnehmen.

9. Anträge

- 9.1. Anträge, die auf dem Landesverbandstag behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor dem Landesverbandstag begründet und bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben. Der Vorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen.
- 9.2. Anträge können gestellt werden von:
- a) den Mitgliedern;
 - b) dem Vorstand;
 - c) den Fachausschüssen, soweit deren Anträge das spezielle Fachgebiet betreffen.
- 9.3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennen.

10. Beschlussfassung und Wahlen

- 10.1. Der vorschriftsmäßig einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- 10.2. Der Landesverbandstag wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ein aus drei Gewerkschaftsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und eine aus drei Gewerkschaftsmitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission. Das Tagungspräsidium leitet die Verhandlungen; die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden.
- 10.3. Beschlüsse des Landesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden.
- 10.5. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der abzugebenden gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzurechnen.
- 10.6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennter und geheimer Stimmabgabe. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie drei Beisitzenden.

11.2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

11.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

12. Zuständigkeit des Vorstandes

12.1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Landesverbandstages aus und vertritt die Gewerkschaft in der Öffentlichkeit.

12.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Er bestimmt die Gewerkschaftspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Landesverbandstages;
- b) Er bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse der Landesverbandstage vor und stellt eine Geschäftsordnung für den Ablauf des Landesverbandstages auf;
- c) Er stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel im Rahmen des von dem Landesverbandstag genehmigten Etats;
- d) Er legt die Jahresrechnung vor;
- e) Er erstattet den Jahresbericht;
- f) Er stellt die Angestellten der Gewerkschaft ein und entlässt sie.
- g) Er leitet Arbeitsgerichts- oder andere Gerichtsverfahren ein;
- h) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Er richtet Fachgruppen ein, löst sie auf und benennt die Mitglieder der Fachgruppen;
- j) Wahl der Mitglieder der Tarifkommission;
- k) Kollektivverträge;
- l) Die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Fachgruppen;
- m) Ausrichtung und Thema des Journalistentages; der Journalistentag soll sich zu wichtigen berufspolitischen Fragen programmatisch äußern;
- n) Beschluss über Streikordnung und Arbeitskampfunterstützungsordnung;
- o) Erstellen einer Rechtsschutzordnung.

12.3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

13. Protokollierung

Über den Verlauf des Landesverbandstages sowie die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen; sie werden von den für die Leitung der jeweiligen Versammlung zuständigen Personen und dem Protokollführer unterzeichnet.

14. Gesetzliche Vertretung

Die/der Vorsitzende allein oder zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

15. Beschlussfassung

15.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur in der Sitzung anwesende Mitglieder.

15.2. Bei Eilbedürftigkeit ist schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.

15.3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

15.4. In eigenen Angelegenheiten ruht das Stimmrecht des Betroffenen.

16. Schiedskommission

16.1. Die vom Landesverbandstag gewählte Schiedskommission entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen wegen Streikbrecherarbeit oder gewerkschaftsschädigenden Verhaltens.

16.2. Gegen Entscheidungen der Schiedskommission ist kein Einspruch möglich. Die Entscheidung der Schiedskommission ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sitzungen der Schiedskommission sind offen für alle Mitglieder.

16.3. Die Schiedskommission kann angerufen werden, wenn das Mitglied mit Entscheidungen des Vorstands über die Gewährung und den Umfang des Rechtsschutzes nicht einverstanden ist. Die Empfehlung der Schiedskommission ist Grundlage für die verbindliche Entscheidung des Vorstandes.

17. Streik

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Falle eines Streikes richten sich nach der Streikordnung des DJV und der Arbeitskampfunterstützungsordnung des Bundes-DJV.

18. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz wird nach einer Rechtsschutzordnung gewährt, die vom Vorstand beschlossen wird.

19. Auflösung der Gewerkschaft

19.1. Ein Beschluss über die Auflösung der Gewerkschaft ist nur gültig, wenn Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf dem dafür nötigen Landesverbandstag der Auflösung zustimmen.

19.2. Die Mitgliederversammlung legt fest, wem das Gewerkschaftsvermögen zufallen soll.

Beschluss der Gründungsversammlung am 15. Juni 1990, mehrfach geändert, zuletzt auf dem Landesverbandstag am 5. Juni 2021.